



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

**Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr**  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)  
vom 12.01.2021**

**I.**

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 a) der VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

wird folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises sind ab dem 01.02.2022 **freiwillige** Impfungen gegen die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) verboten.

**II.**

Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

**III.**

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**A. Schachverhalt und Begründung zu I.**

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) am 21. April 2021 ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Bekämpfung der BVD einschließlich der Vorgaben zur Impfung gegen BVD.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist BVD als „Seuche der Kategorie C“ gelistet. Somit ist BVD eine Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen; damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt.

Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD eingereicht.

Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 festgelegt:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Der BVD-Freiheitsstatus wäre also gefährdet, sofern in mehr als 0,2 % der hiesigen Betriebe bzw. bei mehr als 0,1 % der hiesigen Rinderpopulation von der Impfung Gebrauch gemacht wird.

In Bezug auf die Voraussetzung gemäß lit. c) müssen die Vorgaben für den Status „frei von BVD“ auf Ebene des einzelnen Betriebs gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 (Gewährung Status) bzw. Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung Status) der Delegierten Verordnung 2020/689 beachtet werden.

Demnach führt die Impfung gegen BVD dazu, dass der Betrieb keinen Freiheitsstatus erlangen kann bzw. nicht länger als „frei von BVD“ gilt.

Im Übrigen gelten für geimpfte Tiere auch Verbringungsbeschränkungen.

Gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1. d) der oben genannten Verordnung dürfen in Betriebe, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone liegen, nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

Bei einer aktuellen Abfrage in der HI-Tier Datenbank wurde ermittelt, dass in Nordrhein-Westfalen im laufenden Jahr 2021 in ca. 475 Betrieben mehr als 75.500 Impfungen gegen BVD verabreicht wurden. Bei einer Zahl von ca. 16.000 Rinder haltenden Betrieben\* und 1,3 Millionen Rindern\* in Nordrhein-Westfalen entspräche das einem Anteil von 3 % an Betrieben, in denen geimpft wurde, und 5,8 % geimpften Rindern in der gesamten Population (\*Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen; Rinderbestände im November 2020 gemäß Auswertung aus der HI-Tier Datenbank).

Im Hinblick auf das bei der Europäischen Kommission eingereichte BVD-Tilgungsprogramm mit dem ausdrücklichen Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt zu bekommen, ist diese hohe Impfquote nicht länger angebracht.

Aus diesem Grund wird hiermit eine freiwillige Impfung gegen die BVD ab dem 01.02.2022 verboten. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 a) der VERORDNUNG (EU) 2016/429 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung von Tierarzneimitteln für gelistete Seuchen ergreifen, um die wirksamste Prävention oder Bekämpfung dieser Seuchen zu gewährleisten, sofern diese Maßnahmen angemessen oder notwendig sind.

Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- a) Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Tierarzneimitteln

Das Verbot einer freiwilligen Impfung ist angemessen und notwendig, da nur so das Tilgungsprogramm betrieben werden kann. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird. Dies hat sodann für jeden Rinderhalter Vorteile in Bezug auf Untersuchungspflichten und Handelsmöglichkeiten.

Impfungen verursachen eine Antikörperbildung im Tier. Da Impf-Antikörper und Antikörper natürlicher BVD-Infektionen nicht zu unterscheiden sind, würde eine Impfung die Überwachung der BVD im Falle der Freiheit unmöglich machen.

Die Möglichkeit zur Anordnung der Impfung gegen BVD in einem infizierten Betrieb im Rahmen der Seuchenbekämpfung ist weiterhin gegeben.

Auf Grundlage des Artikels 31 der Delegierten Verordnung 2020/689 können Impfungen als Risikominierungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion durch die zuständige Behörde angeordnet werden.

## **B. Begründung zu II.**

Die nach pflichtgemäßen Ermessen erfolgende behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Nr. 1. des Tenors dieser Allgemeinverfügung erfolgten Anordnungen beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Voraussetzung für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels liegt vor.

Das Impfverbot liegt hier im überwiegend öffentlichen Interesse, da ohne dieses der BVD-Freiheitstatus nicht erreicht werden kann. Mit zunehmender BVD-Freiheit anderer Regionen, Bundesländer und europäischer Mitgliedsstaaten gehen ohne anerkannter Freiheit für Nordrhein-Westfalen weitreichende Belastungen der Rinderwirtschaft einher.

Das Recht des einzelnen Rinderhalters, eine freiwillige BVD Impfung vorzunehmen, hat dahinter zurückzustehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

**Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVVO VG/FG) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“**

**Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.**

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Wichtiger Hinweis:**

Wie es sich aus der Rechtsmittelbelehrung ergibt, können Sie sich rechtlich nur durch Klage gegen diesen Bescheid wehren.

Ist der Bescheid Ihrer Ansicht nach fehlerhaft oder ungerecht, wird empfohlen, sich umgehend mit dem/der im Briefkopf angegebenen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen.

Etwas Unstimmigkeiten im Bescheid können so ggfs. im Voraus geklärt und damit unnötige Kosten durch eine Klage vermieden werden.

Zu beachten ist allerdings, dass durch solch einen Einigungsversuch die Klagefrist von einem Monat nicht verlängert wird.

Im Auftrag

Dr. Buck

(Amtstierärztin des Ennepe-Ruhr-Kreises)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Buck', written in a cursive style.